

567/J

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. Oktober 1952

Anfrage

der Abg. Hillegeist, Ferdinand Flossmann, Marchner, Skrittek, Holzfeind und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Milderung von Härten bei der Gewährung von Kinderbeihilfen.

-.-.-

Gemäss § 1 Abs.3 des Kinderbeihilfengesetzes vom 16.12.1949, BGBI.Nr.31/1950, in der letzten Fassung vom 25.7.1951, BGBI.Nr.161, ist der Bezug der Kinderbeihilfe davon abhängig, dass gewisse Einkommen nicht überschritten werden. Mit Erlass 74.475-7a-51, vom 7.2.1952, wurde zur Vermeidung von Härten bestimmt, dass der Anspruch auf Bezug der Kinderbeihilfe erst ab dem Monat entfällt, in welchem das anrechenbare Jahreseinkommen die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze übersteigt. Eine Rückzahlung der bereits in diesem Jahr bezogenen Kinderbeihilfen hat nicht zu erfolgen.

Dieser Erlass wurde damit begründet, dass im Juli 1951, anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens, Lohn- und Gehaltsbezüge aussertourlich eine allgemeine Erhöhung erfahren haben.

Trägt mehrmaliger Versuche, diesen Grundsatz auch für das Jahr 1952 und fortlaufend anzuwenden, hat das Finanzministerium sich bisher geweigert, diesen Erlass auch für 1952 und weiter wirken zu lassen. Da auch im Jahre 1952 Fälle von aussertourlichen Gehalts- und Lohnerhöhungen eintraten, vor allem auch im Zusammenhang mit einer gesteigerten Leistung, kann es vorkommen, dass Arbeitnehmer statt einer Lohnerhöhung faktisch eine Kürzung ihres Einkommens erfahren und eventuell vorher bezogene Kinderbeihilfen sogar noch zurückzahlt müssen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen somit an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den Erlass vom 7.2.1952, betreffend Vermeidung von Härten bei Gewährung von Kinderbeihilfen, auch für die seither eingetretenen Gehalts- und Lohnveränderungen in Kraft zu setzen?

-.-.-.-